

BGer 8C 144/2016 vom 11. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_144_2016

FR: TF 8C 144/2016 du 11 mars 2016

IT: TF 8C 144/2016 del 11 marzo 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.03.2016 8C 144/2016 (8C_144/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 11.03.2016 8C 144/2016
(8C_144/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
11.03.2016 8C 144/2016 (8C_144/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_144/2016
Urteil vom 11. März 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer,
gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Aargau, Rain 53, 5000 Aarau,
Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 26.
Januar 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde des A. _____ vom 12. Februar 2016
(Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 26.
Januar 2016 (VBE.2015.556), in die nach Erlass der Verfügung des Bundesgerichts vom
15. Februar 2016 betreffend fehlende Beilage (vorinstanzlicher Entscheid) am 17. Februar
2016 (Poststempel) erfolgte Nachreichung des angefochtenen Entscheides, in die Mitteilung
des Bundesgerichts vom 22. Februar 2016, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse
von Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der
Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in
Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid
Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b
BGG); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen
Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen
Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen
aufzuzeigen ist, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz
verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein
appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f.
S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 12. Februar 2016 den vorgenannten Anforderungen
offensichtlich nicht genügt, da sie kein Begehren enthält und sich der Beschwerdeführer
nicht in hinreichender Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz, insbesondere bezüglich
der verfügten und einspracheweise bestätigten Einstellung in der Anspruchsberechtigung
wegen Nichterfüllung der Kontrollpflicht zufolge unentschuldigtem Fernbleibens vom

Beratungsgespräch vom 5. August 2015, auseinandersetzt, und namentlich weder rügt noch aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht im Sinne von Art. 95 f. BGG Recht verletzt bzw. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass deshalb - trotz der am 17. Februar 2016 erfolgten Nachreichung des angefochtenen Entscheides gemäss Verfügung vom 15. Februar 2016 - kein gültiges Rechtsmittel erhoben worden ist, obwohl das Bundesgericht den Versicherten auf die Formerfordernisse von Rechtsmitteln und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe am 22. Februar 2016 ausdrücklich hingewiesen hat, wobei diese Mitteilung des Gerichts unbeantwortet geblieben ist, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. März 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.